

S O N D E R R I C H T L I N I E N

**zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
3. *Programmphase***

Inhalt

1 Präambel	5
2 Ziele	7
2.1 Strategische und operative Ziele	7
2.1.1 Strategische Ziele	7
2.1.2 Operative Ziele	7
2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms	8
2.3 Evaluierung	8
3 Rechtsgrundlagen	8
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	9
4.1 Förderungsgegenstand	9
4.2 Förderungswerber / Förderungswerberin	9
4.3 Förderungsart und -höhe	10
4.3.1 Förderungsart	10
4.3.2 Förderungshöhe	10
5 Förderungsvoraussetzungen	10
5.1 Befähigung	10
5.2 Zumutbare Eigenleistung	11
5.3 Gesamtfinanzierung	11
6 Förderbare Kosten	11
7 Geförderte Anschaffungen	12
8 Umsatzsteuer	12
9 Verfahren	13
9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien	13
9.2 Förderungsansuchen	13
9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	13
9.2.2 Antragsprache	14
9.2.3 Inhaltliche Gestaltung	14
9.3 Prüfung der Voraussetzungen	15
9.4 Entscheidung	15
9.5 Auflagen und Bedingungen	15
9.6 Inhalt des Förderungsvertrages	17
9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise	17
9.6.2 Auszahlung	18
10 Rückzahlung der Förderung	19
10.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung	20
11 Gerichtsstand	21
12 Datenverwendung	21
13 Geltungsdauer	21
Indikativer Anhang	22
1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen	23
2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte	23
3 Planzahlen 3. Programmphase	24

1 Präambel

Die *EU 2020 Strategie* definiert die Förderung von Bildung sowie von Forschung, Entwicklung und Innovation als besonders wichtige Aufgaben und ordnet zwei der 5 Kernziele diesen Bereichen zu.

Das von der österreichischen Bundesregierung im April 2012 beschlossene *Nationale Reformprogramm Österreich* zur Umsetzung dieser europäischen Strategie beinhaltet als Umsetzungsmaßnahme zur Stärkung der Forschung in Österreich das *Programm Sparkling Science*. Mit dem Programm *Sparkling Science* werden wissenschaftliche Projekte gefördert, die Schülerinnen und Schüler aktiv in den Forschungsprozess einbeziehen und nachhaltige Beiträge zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen Schulen und Hochschulen leisten (*Nationales Reformprogramm Österreich, Punkt IV.2.23*).

Das nationale Reformprogramm sieht ebenfalls vor, Initiativen zur Frühförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den kommenden Jahren systematisch zu erweitern. Um ein ausreichendes Angebot an Absolvent/innen mathematisch-naturwissenschaftlicher und technischer Studiengänge zu erreichen, soll die Vernetzung von Schulen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen gezielt gefördert werden. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades in der Verfolgung dieses Zieles soll das Programm *Sparkling Science* des BMWF in den kommenden Jahren fortgesetzt und weiter ausgebaut werden (*Nationales Reformprogramm, Punkt IV.4.12*).

Wie bereits in den beiden ersten Programmphasen, werden in *Sparkling Science* Forschungsvorhaben gefördert, die mit Schulen kooperieren und die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Forschungstätigkeit integrieren. In den geförderten Projekten werden Fragen bearbeitet, die traditioneller disziplinärer, aber auch interdisziplinärer Forschung schwerer oder gar nicht zugänglich sind. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsprojekten ist auch im Rahmen der 3. Programmphase die Erzielung eines doppelten Mehrwertes durch die Zusammenarbeit von Forschung und Bildung: auf Seiten der Wissenschaft ein Mehrwert für die Erreichung von Forschungszielen; auf Seiten der Bildung ein Mehrwert für die Erreichung von Unterrichtszielen und für die Entwicklung zeitgemäßer Lehr- und Lernkompetenzen. Ein Ziel der Fördermaßnahmen besteht darin, die Jugendlichen in der Sondierung und Entwicklung von Interessenschwerpunkten zu fördern und damit sowohl das Interesse an einer universitären Ausbildung zu wecken als auch eine geeignete Studienwahl zu unterstützen.

Diese win/win-Verbindung von Forschungs- und Bildungszielen ist die programmatische Leitlinie von *Sparkling Science*. Die involvierten Schüler/innen erwerben sowohl fachliches Wissen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft, als auch die Fähigkeit, eigenständig und effizient zu arbeiten, und damit eine wichtige Basiskompetenz für wissenschaftliches Arbeiten. Die Partnerschaften und Kooperationsmodelle, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen, dienen als Ausgangsbasis für die Initiierung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen auf breiterer Ebene. Sowohl die laufende Programmentwicklung von *Sparkling Science* als auch die Abwicklung von Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

Besondere Aufmerksamkeit gilt im Rahmen der Programmziele der Förderung des Interesses von Mädchen an MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Zur Erreichung dieses Zieles vergibt das Programm zusätzliche Mittel an natur- und

technikwissenschaftliche Projekte sowie IKT-orientierte Projekte, die spezielle Maßnahmen zur Förderung von Mädchen in diesen Themenfeldern setzen.

Um eine nachhaltige Wirkung des Programms auf Systemebene zu erreichen, wurde dieses für eine Laufzeit von zehn Jahren und eine Durchführung in drei Programmphasen mit unterschiedlichen förderpolitischen Schwerpunktsetzungen konzipiert.

In der 1. Programmphase (2007 bis 2009) lag das Schwergewicht der Förderung auf der Initiierung vielfältiger Forschungsvorhaben und Kooperationsmodelle, in welchen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt und getestet wurden. Die beiden Ausschreibungen dieser ersten Programmphase (2007 und 2009) waren, sowohl was das Beteiligungsinteresse betrifft (insgesamt 268 Einreichungen) als auch im Hinblick auf die im internationalen Peer Review Verfahren hervorragend bewertete Qualität der Einreichungen, außerordentlich erfolgreich. Eine von der österreichischen Qualitätssicherungsagentur durchgeführte erste Zwischenevaluierung des Programms bestätigt diesen Erfolg.

In der 2. Programmphase (2010-2013) wurde zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssystem

- a) die Anbahnung von Langzeitpartnerschaften zwischen den beteiligten Forschungseinrichtungen unterstützt,
- b) und eine bessere Anbindung der Lehrer/innenbildung an universitäre Forschung gefördert

Sowohl auf der Ebene der einzelnen beteiligten Schulen und Universitäten, als auch auf übergeordneter steuerungspolitischer Ebene hat das Programm mit Abschluss der 2. Programmphase wichtige Erfolge erzielt. Insgesamt wurden 16.500 Schülerinnen und Schülern direkt in die geförderten Projekte eingebunden, 42.000 Jugendliche lernten die Forschungsarbeiten und -ergebnisse im Rahmen von Projektpräsentationen und Ausstellungen kennen; in den Projekten arbeiteten 151 Forschungseinrichtungen mit 356 Schulen und 102 Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Unter den beteiligten Forschungseinrichtungen befanden sich 38 ausländische Einrichtungen aus Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Australien und den USA sowie 27 ausländische Schulen aus Deutschland, Italien, Polen, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Japan, den USA und dem Kamerun.

(Detaillierte Angaben s. http://www.sparklingsscience.at/downloads/facts_figures.pdf)

In den Jahren 2007 bis 2013 ist es durch die Fördermaßnahmen gelungen, die Bereitschaft zur institutionellen Verankerung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen auf breiter Ebene zu wecken. Unter anderem haben 15 österreichische Universitäten die Zusammenarbeit mit Schulen explizit in die Leistungsvereinbarungen 2010 bis 2012 aufgenommen.

Im Rahmen der 3. Programmphase soll der strukturelle Impact des Programms weiter ausgebaut und nachhaltig abgesichert werden. Die Förderung von Forschungsvorhaben wird daher an die Entwicklung von langfristig projektunabhängig realisierbaren Maßnahmen der Zusammenarbeit gebunden, die mit seitens der beteiligten Partner auch nach Abschluss der Projekte weitergeführt werden können.

Als naheliegendes Modell mit besonders großem Potential hat sich im Zuge der 2. Programmphase die thematische Anbindung von Maturaarbeiten allgemeinbildender und berufsbildender Höherer Schulen (Vorwissenschaftliche Arbeiten, Diplomarbeiten) an aktuelle Forschungsaktivitäten herauskristallisiert. Mit Abschluss der 2. Programmphase wird daher eine neue web-Plattform eingerichtet, auf die Forschungseinrichtungen nach dem Modell

eines Open Innovation Ansatzes Themenvorschläge und Ideenwettbewerbe für schulische Abschlussarbeiten stellen.

2 Ziele

2.1 Strategische und operative Ziele

2.1.1 Strategische Ziele

- a) Erarbeitung innovativer Forschungsergebnisse, die auf internationales Interesse stoßen und welche die Karriereentwicklung der beteiligten Wissenschaftler/innen und deren Vernetzung im europäischen Forschungsraum unterstützen
- b) Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor durch Entwicklung von Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten und für lebenslanges Lernen bereits im Rahmen der sekundären Bildung
- c) Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft, von denen insbesondere Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten betroffen sind
- d) Verringerung der Zahl der Studienabbrecher/innen durch Unterstützung von Jugendlichen bei der Entwicklung und Klärung individueller Interessenschwerpunkte und durch gezielte Förderung einer besseren Studienvorbereitung und Studienwahl
- e) Erhöhung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere in natur- und technikwissenschaftlichen Disziplinen, und unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Mädchen
- f) Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit durch Einbindung von Schüler/innen in Forschungsprojekte

2.1.2 Operative Ziele

- a) Förderung innovativer Forschungsvorhaben zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und als Maßnahme zur Förderung österreichischer Wissenschaftler/innen in ihrer Karriereentwicklung und Vernetzung im europäischen Forschungsraum
- b) Verstärkte Nachwuchsförderung im MINT-Bereich durch entsprechende Quotierung der Fördermittel sowie Steigerung des Interesses von Mädchen an MINT-Themen durch gezielte Fördermaßnahmen in den natur- und technikwissenschaftlichen Projekten des Programms
- c) Förderung von Projekten, die zeitgemäße und gendersensible Unterrichtsmethoden für MINT-Fächer entwickeln und die damit wichtige Grundlagen für eine frühzeitige Steigerung des Interesses - insbesondere von Mädchen - an MINT-Studien schaffen.
- d) Förderung von Projekten, die neue Unterrichtsmethoden zur Bildung von Schlüsselkompetenzen für den erfolgreichen Studieneinstieg entwickeln (z.B. forschungsorientiertes Lernen unter Verwendung wissenschaftlicher Unterlagen) und die so zur Reduzierung der Studienabbrecherquote beitragen
- e) Förderung der Netzwerkbildung zwischen Hochschulen und Schulen als Maßnahme zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor
- f) Einrichtung einer Open Innovation Plattform für Maturaarbeiten mit Bezug zu laufenden Forschungsaktivitäten als Maßnahme zur Förderung einer qualifizierteren Studienwahl und zur Verringerung der Studienabbrecherquote
- g) Förderung der Integration von Schüler/innen aus bildungsfernen Familien in Forschungsprojekte als Maßnahme zum Abbau der im EU-Durchschnitt besonders hohen sozialen Selektivität des österreichischen Bildungssystems

- h) Förderung von Forschungsprojekten, die infolge der Mitarbeit von Schüler/innen auf besonders großes mediales Interesse stoßen und die damit zur Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit beitragen

2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms

- a) *Zahl der eingereichten Förderungsansuchen*
als Indikator für das wissenschaftliche Interesse an dem Programm
- b) *Zahl der beteiligten Forschungseinrichtungen und Wissenschaftler/innen*
als Indikator für die erzielte Reichweite des Programms im Forschungsbereich
- c) *Zahl der beteiligten Schulen, Schüler/innen und Lehrer/innen*
als Indikator für die erzielte Reichweite des Programms im Bildungsbereich
- d) *Zahl der wissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträge*
als Indikator für die Qualität und Rezeption der Forschungsergebnisse
- e) *Zahl der Medienberichte*
als Indikator für das öffentliche Interesse an den Forschungsprojekten
- f) *Zahl der Kooperationsbeziehungen*
zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen als Indikator für Vernetzungserfolge an der Schnittstelle Schule / Hochschule
- g) *Profilbildung beteiligter Einrichtungen im Bereich Forschungs-Bildungs-Kooperation*
als Indikator für institutionelle Reformanstöße, die das Programm leistet
- h) *Zahl der Mädchen in MINT-Projekten*
als Indikator für den Beitrag des Programms zur Steigerung des Interesses von Mädchen an MINT Studienfächern Hinweis

2.3 Evaluierung

Die Ergebnisse der 2. Programmphase (2010 bis 2013) wurden im Zeitraum April bis Juli 2013 unter Heranziehung der in Abschnitt 2.2 der Sonderrichtlinien zur 2. Programmphase festgelegten Indikatoren durch die Austrian Quality Agency AQA evaluiert (2. Zwischenevaluierung des Programms). Die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen sowohl in die Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren der 3. Programmphase ein, als auch in das Leistungsprofil des 2011 aus Sparkling Science hervorgegangenen Young Science Zentrums für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Schule (www.youngscience.at). Diese neue Service- und Beratungseinrichtung unterstützt Forschungseinrichtungen bei der Suche nach kooperationsinteressierten Schulen und organisiert Netzwerkveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen geförderten Projekten.

Die 3. Zwischenevaluierung des Programms ist im Jahr 2017, die abschließende Gesamtevaluierung im Jahr 2022, somit 5 Jahre nach Abschluss des Programms vorgesehen.

3 Rechtsgrundlagen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien werden auf folgender rechtlicher Grundlage erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich (FOG), BGBl Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des FOG, BGBl. Nr. 341/1981
- Ergänzt durch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006), zur Anwendung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinien geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen obliegt allein dem BMWF.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Forschungsprojekte, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen und die darüber hinaus neue Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern erbringen. Inhalte und Methoden der Projekte müssen so geartet sein, dass Jugendliche maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Forschungsziele beitragen können. Förderungsbedingung ist darüber hinaus die projektbegleitende Einführung von gemeinsamen Aktivitäten, die von den beteiligten Forschungs-, und Bildungseinrichtungen auch über die Laufzeit der geförderten Projekte hinaus mit nachhaltig leistbarem Aufwand fortgesetzt werden können.

Die Laufzeit der geförderten Projekte ist grundsätzlich mit maximal zwei Jahre zu begrenzen, sie kann jedoch in begründeten Fällen verlängert werden.

4.2 Förderungswerber / Förderungswerberin

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen sein, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekte verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz 2011, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs.1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005

Die Förderung wird nur gewährt, wenn Kooperationspartner nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Die Förderungsverträge sind mit den projektleitenden Einrichtungen abzuschließen. Letters of Intent von Kooperationspartnern sind mit dem Antrag vorzulegen.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch maximal 170.000,- betragen.

Für Projekte im MINT-Bereich, in welchen spezielle Maßnahmen zur Förderung von Mädchen umgesetzt werden, können die maximalen Förderungsbeträge um maximal 10% überschritten werden. Die zusätzlichen Fördermittel sind zweckgebunden für diese Maßnahmen einzusetzen.

Für Projekte von Universitäten oder Fachhochschulen mit profilgebenden Schwerpunkten im Bereich Forschungs-Bildungs-Kooperation können die maximalen Förderungsbeträge um maximal 20% überschritten werden, wenn die betreffenden Universitäten oder Fachhochschulen spezielle Maßnahmen zum Ausbau dieser Profilschwerpunkte mit einer längerfristigen Perspektive umsetzen. Die zusätzlichen Fördermittel sind zweckgebunden für diese Maßnahmen einzusetzen, Die Profilbildung ist durch Zitierung jener Passagen in den geltenden Leistungsvereinbarungen zu belegen, die sich auf die Einbeziehung von Schüler/innen in Forschung beziehen.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

5.2 Zumutbare Eigenleistung

Im Zuge der Projektdurchführung hat der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen. Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch im Rahmen der Begutachtung zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

5.3 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen (Pkt. 9.2.1).

Dem BMWF bzw. der Förderungsabwicklungsstelle ist auch die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge) und Reisekosten.

Overheadkosten können als Pauschalzuschlag in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten gefördert werden.

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Förderbar sind nur Kosten, welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung mit maximal zwei Jahren festzulegen. Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Basis einer Empfehlung der Förderungsabwicklungsstelle.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung gemäß Pkt. 2 keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

7 Geförderte Anschaffungen

(1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

(2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das BMWF und sonstige anweisende Organe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu erstellen oder
3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

(3) Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.

(4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder dem BMWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

8 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWF – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

9 Verfahren

9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

Zur strategischen und operativen Unterstützung des BMWF bei Programmentwicklung und Begutachtungsverfahren werden ein Wissenschaftliches Kuratorium und ein Nationaler Programmbeirat eingerichtet.

- **Wissenschaftliches Kuratorium**

Aufgabe des vom BMWF jeweils für zwei Jahre ernannten Wissenschaftlichen Kuratoriums ist die Beratung des BMWF in strategischen Fragen der Programmentwicklung, die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens und die Formulierung abschließender Förderungsempfehlungen basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen Einzelbegutachtung von Förderungsansuchen. Das Wissenschaftliche Kuratorium wird gemäß der Geschäftsordnung jeweils im Zuge von Programmausschreibungen, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- **Nationaler Programmbeirat**

Die Funktion des vom BMWF eingerichteten Nationalen Programmbeirates besteht darin, die Programmleitung und die Förderungsabwicklungsstelle in operativen Fragen zu beraten. Unter operativer Beratung wird die Akkordierung der strategischen und operativen Ziele des Programms sowie der Förderungsmaßnahmen von *Sparkling Science* mit laufenden Reformprogrammen im Wissenschafts- und Unterrichtsressort verstanden. Der nationale Programmbeirat wird gemäß der Geschäftsordnung jährlich vom BMWF einberufen.

9.2 Förderungsansuchen

9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

• Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens der Förderungsabwicklungsstelle. Sie ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie auf den Homepages des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Förderungsabwicklungsstelle elektronisch zu veröffentlichen. Die unter Einbindung der Schulvertreter/innen zu entwickelnden Förderungsansuchen haben die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Projekttitel
- b) Projektteam
- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Ausführliche Beschreibung des Projektes
- e) Beschreibung der geplanten niedrigschwelligen Zusammenarbeit nach Projektende
- f) Detaillierter Arbeitsplan

- g) Detaillierter Zeitplan
- h) Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- i) Referenzen der beteiligten Einrichtungen
- j) Referenzen der beteiligten Personen

Das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle können festlegen, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch oder mittels eines dem schriftlichen Förderungsansuchen beigelegten Datenträgers (CD) einzureichen sind.

9.2.2 Antragsprache

Die Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen.

9.2.3 Inhaltliche Gestaltung

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen sind jedenfalls anzugeben:

- a) Strategische und operative Ziele des Programms
- b) Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
- c) Ziele und Einreichbedingungen der unterschiedlichen Projektkategorien
- d) Laufzeit und maximale Förderungshöhe
- e) Einreichformulare mit Erläuterungen
- f) Zu erbringende Leistungen und Verwendungsnachweise
- g) Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen
- h) Indikatoren für die Projekt- und Programmevaluation
- i) Information über die Verantwortlichkeiten und Beratungsangebote der Förderungsabwicklungsstelle
- j) Wortlaut der Sonderrichtlinie

9.3 Prüfung der Voraussetzungen

Das Auswahlverfahren erfolgt in drei Schritten:

- a) Prüfung der formalen Richtigkeit der Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle
- b) Begutachtung der Förderungsansuchen:
Prüfung der Förderungswürdigkeit durch Gutachter/innen (Rating) und Zusammenführung der schriftlichen Gutachten durch die Förderungsabwicklungsstelle (Ranking).
- c) Empfehlungen zur Förderung:
Formulierung von Förderungsempfehlungen auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse durch ein Wissenschaftliches Kuratorium (siehe 9.1).

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens können von Seiten der Förderungsabwicklungsstelle ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.4 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anhand der im Anhang der Sonderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien. Die Förderungsabwicklungsstelle ist vom BMWF über die Förderungsentscheidung zu informieren. Eine allfällige Ablehnung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die Förderungsabwicklungsstelle unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber/ der Förderungswerberin eine Vertragsaufbereitung, mit deren schriftlicher Annahme bzw. deren Unterfertigung der Förderungsvertrag zustande kommt.

9.5 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (Pkt. 9.4) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- 2) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- 3) dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

- 4) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- 5) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 6) das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 7) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
- 9) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- 10) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- 11) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie übernimmt,
- 12) eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
- 13) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet (gilt nur für Unternehmen), und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt.

9.6 Inhalt des Förderungsvertrages

9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss, in der Mitte der Projektlaufzeit sowie unmittelbar nach Abschluss des Projektes unter Vorlage von Zwischenberichten bzw. einem Endbericht, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Der zahlenmäßige Nachweis hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen (Gliederung analog des Kostenplanes im Antrag).

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Die Sachberichte haben jedenfalls zu beinhalten:

Startbericht

1 Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln

- 1) „*Bericht über die Ergebnisse eines Kick-off Workshops*“
- 2) „*Links zu Projektpräsentationen im Internet*“
(links zu Projektbeschreibungen auf den Homepages aller beteiligten Forschungseinrichtungen und Schulen)
- 3) „*Foldertext für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit*“
(allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Projektes, 3.500 Zeichen)
- 4) „*Fotos*“
(mindestens sechs druckfähige Fotos, 300 dpi)
- 5) „*Statistische Eckdaten* „
(Vorlage wird zur Verfügung gestellt)

Zwischenbericht

1 Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln

- 1) „*Prozessbericht* „
(Liste mit Terminen zu Arbeitsschritten, Arbeitstreffen, Veranstaltungen, etc.)
- 2) „*Zwischenbericht über die ersten wissenschaftlichen Ergebnisse*“
- 3) „*Foldertext für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit*“
(allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Projektes und der ersten Ergebnisse, 3.500 Zeichen ohne Leerzeichen))
- 4) „*Fotos*“
(mindestens sechs druckfähige Fotos, 300 dpi)
- 5) „*Anregungen für Maturaarbeiten*“
(Themenanregungen mit Literaturtipps und Projektlinks;
Vorlage wird zur Verfügung gestellt)

Endbericht

1 Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln

- 1) „*Wissenschaftliche Ergebnisse*“
- 2) „*Zusammenarbeit mit den Schüler/innen*“

- 3) „*Feedback zur Zusammenarbeit*“
(Gliederung in Wissenschaftliches Projektteam (3.1), Lehrer/innen (3.2), Schüler/innen (3.3))
- 4) „*Statistische Angaben*“
(direkt und indirekt erreichte SchülerInnen, Geschlechterverteilung, Migrationshintergrund, Überblick über die ausgehändigten Teilnahmebestätigungen; Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
- 5) „*Dissemination*“:
(Gliederung: Publikationen (5.1), Tagungsbeiträge (5.2), Veranstaltungen (5.3))
- 6) „*Vorschau auf Längerfristige Zusammenarbeit*“
- 7) „*Foldertext für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit*“
(allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Projektes und der ersten Ergebnisse, 3.500 Zeichen ohne Leerzeichen))
- 8) „*Fotos*“
(mindestens sechs druckfähige Fotos (300 dpi))
- 9) „*Umgesetzte Maßnahmen zur Förderung von Mädchen*“
(nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)
- 10.) „*Umgesetzte Maßnahmen zum Ausbau von Profilschwerpunkten im Bereich Forschungs-Bildungs-Kooperation*“
(nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung“)

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Der zahlenmäßige Nachweis hat auch die eingesetzten Eigenmittel (Pkt. 5.2) zu umfassen. Hat der Förderungsnahmer/die Förderungsnahmerin von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnahmers – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – vorgesehen werden.

Die Prüfung der Zwischenberichte und des Endberichtes erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln.

9.6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme der Verwendungsnachweise durch die Förderungsabwicklungsstelle. Teilzahlungen können nach Maßgabe des im Förderungsansuchen nachgewiesenen Bedarfs vereinbart werden.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzuges zu leisten. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

10 Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche –, die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1 Organe oder Beauftragte des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2 vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,

4 über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6 die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7 das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMWF nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8 vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 9.5 Abs. 9 für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,

9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (gilt nur für Unternehmen),

10 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,

11 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12 sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z. B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu leisten.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

10.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft das BMWF auf Basis einer entsprechenden Information der Förderungsabwicklungsstelle.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12 Datenverwendung

Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, können vom BMWF und der Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMWF gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber/derselben Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinien treten am 30. September 2013 in Kraft und haben Geltung bis 31. Dezember 2017, sie sind jedoch bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Sonderrichtlinien geförderten Projektes anzuwenden.

Die „*Sonderrichtlinien zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des Programms Sparkling Science 2. Programmphase*“ sind ab 1. Oktober 2013 nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche auf Basis dieser Richtlinien entschieden wurde.

Indikativer Anhang

**der Sonderrichtlinien zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
3. *Programmphase***

1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen

1. Zusammenarbeit der Wissenschaftler/innen mit Schüler/innen und Lehrer/innen als integraler Bestandteil des Forschungsansatzes
2. Klarheit, Erreichbarkeit und Innovationsgehalt der Forschungsziele
3. Stand des Wissens im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen
4. Stand des Wissens im Hinblick auf Forschungsansätze und wissenschaftliche Methoden
5. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Forschungs-Bildungs-Kooperationen
6. Methodisches Konzept für die Zusammenarbeit der Forschungs- und Bildungspartner/innen
7. Kompetenzprofil des Projektteams und der Kooperationspartner/innen
8. Eignung und Transparenz der Zeitplanung
9. Adäquatheit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
10. Aufgabenverteilung und Ressourcenzuordnung für die Zusammenarbeit
11. Integration der Ergebnisse in die Bildungsarbeit
12. Integration der Ergebnisse in den Forschungsprozess
13. Beabsichtigte Nutzung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse
14. Eignung des längerfristigen Kooperationsmodells bzw. der Institutionalisierungsmaßnahmen für Forschungs-Bildungs-Kooperation

2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte

1. *Innovationsgehalt*
der wissenschaftlichen Ergebnisse
2. *Fundiertheit der methodischen Umsetzung*
3. *Mehrwert für die Wissenschaftler/innen*
aus der Einbindung von Schüler/innen in das Forschungsprojekt
4. *Mehrwert für die Schüler/innen*
aus der Einbindung in das Forschungsprojekt
5. *Längerfristiger Mehrwert für alle Beteiligten durch die getroffenen Institutionalisierungsmaßnahmen*
Disseminationsmaßnahmen
zur Bewertung der Erfolge bei der Verbreitung und Wahrnehmung der Forschungsergebnisse in der Fachwelt

3 Planzahlen 3. Programmphase

Ausschreibungen	Zahl der Projekte	Beteiligte Forschungseinrichtungen	Beteiligte Schulen	Schulkooperationen (Schulen sind oft an mehreren Projekten beteiligt)	Beteiligte Wissenschaftler/innen	Gesamtzahl der erreichten Schüler/innen	Direkt am Forschungsprozess beteiligte Schüler/innen / Zahl der Schüler/innen, die indirekt erreicht wurden, z.B durch Teilnahme an Projektpräsentationen, an Befragungen oder an Diskussionsveranstaltungen zu den Forschungsergebnissen
2013 €9,5 Mio.							
2016 €4 Mio.	135	128	300	500	850	53.000	13.000 /
2017 €4 Mio.							40.000